

Sondervöffentlichung der Backnanger Kreiszeitung und Murrhardter Zeitung
Mittwoch, 11. April 2018

STEUERBERATER & RECHTSANWÄLTE



Rechtsmittel

Das Einlegen eines Rechtsmittels hemmt den Eintritt der Rechtskraft und ermöglicht die Fortführung des Verfahrens. Die Berufung ist das Rechtsmittel gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte. Ihre Voraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Verfahrensordnungen der ordentlichen und der besonderen Gerichtsbarkeit. Die Revision eines Gerichtsurteils bietet nach der ersten beziehungsweise zweiten Instanz die Möglichkeit, in einer weiteren Fallprüfung die Rechtssache noch einmal neu zu verhandeln und zu entscheiden.

Zuständig für Revisionsverfahren sind in der Regel die obersten Bundesgerichte. In den meisten Strafsachen sind jedoch die Oberlandesgerichte zuständig. Gegen im ersten Rechtszug erlassene Urteile kann Revision eingelegt und damit die Berufungsinstanz übergangen werden, wenn der Gegner einwilligt und das Revisionsgericht diese Sprungrevision zugelassen hat. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzureichen.



Im Strafverfahren kann gegen Urteile des Amtsgerichts statt Berufung unmittelbar Revision eingelegt werden, wenn es dem Beschwerdeführer nur auf die Klärung von

Rechtsfragen ankommt. Auch gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts ist die Sprungrevision vor dem Bundesverwaltungsgericht möglich, wenn alle Beteiligten zustimmen.

Einkommensteuererklärung

Der 31. Mai 2018 ist der Stichtag für alle Steuerpflichtigen, die eine Steuererklärung abgeben müssen. Für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung elektronisch abgeben, gewährt die Steuerverwaltung Baden-Württemberg eine Fristverlängerung bis zum 31. Juli 2018. „Personen, die ihre Steuererklärung von einem Steuerberater erstellen lassen, haben hierfür allerdings bis zum 31. Dezember 2018 Zeit“, so die Steuerberaterkammer Stuttgart.

Im Juli 2016 trat das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens in Kraft, das eine weitgehende Änderung in Bezug auf Belege und Nachweise vorsieht. Bis dahin war jeder Steuerzahler verpflichtet, bestimmte Belege mit seiner Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Mit der Steuererklärung für das Jahr 2017 brauchen Steuerpflichtige grundsätzlich keine Belege mehr vorlegen. Aber sie müssen diese vorhalten.

Muss jeder eine Steuererklärung abgeben?

Bezieht der Steuerpflichtige ausschließlich Lohn oder Gehalt aus einer Arbeitnehmer-tätigkeit, muss er nur in Ausnahmefällen eine Steuererklärung abgeben. Alleinstehende, die angestellt sind und keine weiteren Einkünfte erzielen, müssen grundsätzlich keine Erklärung einreichen. Die auf den Arbeitslohn anfallende Einkommensteuer wird jeden Monat anteilig als Lohnsteuer vom Arbeitslohn abgezogen und an den Staat abgeführt. Das bedeutet: Alle Einkünfte sind zu diesem Zeitpunkt bereits versteuert. Eine Steuererklärung ist dann nicht mehr notwendig.

In bestimmten Fällen geht das Finanzamt davon aus, dass der Arbeitnehmer nicht genug Steuern an den Staat abgeführt hat. Diese Personen sind dazu verpflichtet, ihre Steuerklärung fristgerecht abzugeben. Eine Erklärungs-

pflicht gilt unter anderem für folgende Fälle:

- Wenn der Steuerpflichtige neben Einkünften aus einer Arbeitnehmertätigkeit zusätzliches Einkommen von insgesamt mehr als 410 Euro im Jahr hat. Das können zum Beispiel Einkünfte aus Renten, aus Vermietung und Verpachtung, aber auch Eltern-, Kranken- oder Arbeitslosengeld sein.
- Wenn Eheleute Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI Steuern abführen muss oder wenn das Ehepaar die Steuerklasse IV mit Faktor gewählt hat.
- Wenn das Finanzamt beim Steuerpflichtigen einen Freibetrag eingetragen hat, beispielsweise für die Fahrtkosten zur Arbeit oder für Kinderbetreuungskosten.
- Wenn Steuerpflichtige von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Lohn erhalten haben.

Wann lohnt sich die Abgabe einer Steuererklärung?

Jeder Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, freiwillig eine Einkommensteuererklärung abzugeben (sogenannte Antragsveranlagung). Das lohnt sich immer dann, wenn die tatsächlichen Werbungskosten die Werbungskostenpauschale von 1000 Euro übersteigen. Wenn die Entfernung von der Wohnung zur Tätigkeitsstätte bei einer Fünftagewoche mehr als 15 Kilometer beträgt, lohnt sich bereits aufgrund der Fahrtkosten die Abgabe einer Steuererklärung. Kommen dann noch andere Werbungskosten wie Aufwendungen für das Arbeitszimmer oder die Arbeitskleidung beziehungsweise Weiterbildungskosten dazu, kann der Steuerpflichtige die Steuerlast erheblich mindern. Auch Kinderbetreuungskosten oder die Lohnkosten für haushaltsnahe Dienstleistungen kann er im Rahmen der Steuererklärung geltend machen.

Wann ist eine Steuererklärung für Rentner nötig?

Seit dem 1. Juli 2017 sind die Renteneinnahmen gestiegen. Rentner im Beitragsgebiet West erhalten 1,9 Prozent mehr Rente, im Beitragsgebiet Ost sind es 3,59 Prozent. Viele Rentner stellen sich die Frage, ob nach der Rentenanpassung Steuern fällig werden. Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) hat deshalb errechnet, welche Rentner aktiv werden müssen.

Die Mehrzahl der Rentner in Deutschland müssen nach wie vor keine Steuern zahlen. Die Zahl derjenigen, die Steuern zahlen müssen, nimmt allerdings regelmäßig zu. Dies hängt jedoch weniger mit der jährlichen Rentenanpassung zusammen. Vielmehr hat jeder neue Rentnerjahrgang einen geringeren Freibetrag und muss deshalb bereits mit geringe-

ren Rentenbezügen Steuern zahlen, als dies bei früheren Jahrgängen der Fall ist.

Die jährlichen Rentenanpassungen sind zwar auch in voller Höhe steuerpflichtig. Allerdings gleicht sich der Betrag zumindest teilweise durch die Anhebung des steuerfreien Existenzminimums aus. Dieses steigt 2017 gegenüber dem Vorjahr um 168 Euro auf 8 820 Euro. Außerdem können Rentner die auf die Rentenerhöhung anfallenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung absetzen. Das sind im Durchschnitt knapp elf Prozent der Rentenbezüge.

Deshalb verändert sich die steuerliche Situation erst, wenn die Rente 2017 um mehr als 190 Euro gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Wer aufgrund geringer Rente bisher keine

Steuererklärung abgeben musste, braucht im Rentenland West nach der diesjährigen Anpassung weiterhin keine Steuerbelastung zu befürchten. Für Rentner im Beitragsgebiet Ost kann aufgrund der etwas stärkeren Anhebung erstmals eine Steuerbelastung auftreten. Dies betrifft allerdings nur verhältnismäßig wenige Rentner und die jährliche Steuerbelastung allein durch die Rentenanhebung wird nur im niedrigen zweistelligen Bereich liegen. Eine Orientierung über die mögliche Steuerbelastung gibt die nachfolgende Tabelle. Sie gilt für diejenigen, die ausschließlich gesetzliche Rentenbezüge haben. Für Ehepaare verdoppeln sich die Werte. Wer mit seiner Monatsrente nach der diesjährigen Rentenanpassung die aufgeführten Werte nicht überschreitet, muss keine Steuernachzahlung einkalkulieren. Bis zu folgender Höhe fällt bei Rente aus gesetzlicher Versicherung keine Steuerbelastung an, wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen.

Rentenbeginn	Rentenland West	
	Jahresrente	Monatsrente
2012	15.958	1.342
2013	15.534	1.307
2014	15.195	1.278
2015	14.945	1.257
2016	14.673	1.234
2017	14.208	1.195

Eine Steuererklärung für 2017 ist erst in 2018 einzureichen. Wer mit seiner Rente die genannten Beträge deutlich überschreitet, sollte prüfen, ob auch für die Vorjahre eine Steuererklärung einzureichen ist.



Das Team der Lohnsteuerhilfe Backnang e.V. (von links) Yvonne Reichert, Martina Reichert-Stettner, Sabine Grundler.

Rechtsberatung

Ein juristisches Problem ist aufgetreten? In diesem Fall sucht man besser rechtzeitig juristischen Rat. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten als „unabhängige Organe der Rechtspflege“. Sie sind der Mandantschaft, aber auch der Rechtsordnung verpflichtet. Zum Beispiel darf ein Rechtsanwalt vor Gericht zugunsten eines Angeklagten, Klägers oder Beklagten nicht absichtlich die Unwahrheit vortragen. Er darf nicht tätig werden, wenn er wegen desselben Streitgegenstands schon die Gegenseite vertritt oder vertreten hat, denn das wäre „Parteierrat“.

Rechtsanwälte unterliegen keinem Zwang, Dritten gegenüber Auskünfte über Mandantengespräche zu geben, auch nicht bei Haft eines Mandanten. Sie betreiben kein Gewerbe, sondern üben einen freien Beruf aus. Rechtsanwälte können Probleme manchmal schon im Vorfeld aus der Welt schaffen und so den Gang zum Gericht vermeiden. Ist Gefahr

im Verzug, helfen allerdings auch keine taktischen Maßnahmen mehr. Dann gilt es, sofort zu handeln. Vor dem ersten Besuch in der Kanzlei sollte man die Umstände des Falls zunächst chronologisch gliedern.

Alle Unterlagen und Beweismittel versieht man am besten mit Nummern und nimmt sie zur Erstberatung mit. So kann der Rechtsanwalt die Tragweite des Falls besser einschätzen und schnell eine erste Empfehlung geben. Für die erste Rechtsberatung wird in der Regel bereits eine Gebühr fällig. Die Erkundigung nach Kosten mit fließendem Übergang zur Beratung in der Rechtssache selbst kann Kosten auslösen. Für die Erstberatung gilt gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eine Höchstgrenze von 190 Euro zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer. Erstberatung ist nur die wirklich erste Beratung. Ein Mandat sollte man erst erteilen, wenn Informationen über die voraussichtlichen Kosten vorliegen.



Petra Bonse & Gabriele Häuser
Rechtsanwälte

Tel 07191 8134
Fax 07191 71051

Am Schillerplatz 11
71522 Backnang

Email: kanzlei@bonse-haeuser.de
Web: www.bonse-haeuser.de



Gabriele Häuser
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht

LOHNSTEUERHILFE BACKNANG e.V.

Lohnsteuerhilfeverein

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir für Arbeitnehmer ganzjährig Hilfe bei der Erstellung der Antragsveranlagung und des Lohnsteuerermäßigungsantrages sowie der

Einkommensteuererklärung

- bei
- Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit oder
 - Einnahmen nach dem Alterseinkünftegesetz (**Renten und Pensionen**)
 - bei Vermietungs- und Kapitaleinkünften bis € 13 000.-/26 000.- (led./verh.)
 - bei Kindergeldfragen
 - ganzjährige steuerliche Beratung zur Nutzung von Steuervorteilen

Die Kosten in Form eines Mitgliedsbeitrages liegen zwischen 15.- € und 180.- € je nach Höhe der Einnahmen.

Ihre Beratungsstelle:

Stiftshof 10 · 71522 Backnang
Telefon 071 91 / 609 69 · Fax 071 91 / 720 37
E-Mail: info@lohnsteuerhilfe-backnang.de

Unsere Sprechzeiten: Mo., Di., Do. und Fr. 8.30–12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin! und 14.00–18.00 Uhr
Mi. und Sa. 8.30–12.00 Uhr
Ab 1. Juni montags geschlossen



Diplom-Betriebswirt (BA)
Eckart Schäfer
STEUERBERATER

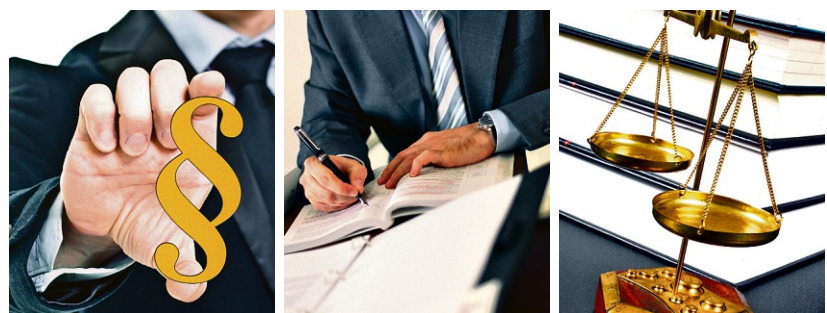
Im Anwänder 34
71549 Auenwald
Tel. (0 71 91) 91 14 80
Fax (0 71 91) 90 34 47



Diplom-Kaufmann BERNHARD KRAUS Steuerberater

71522 Backnang · Sechselberger Weg 7
Tel. 0 71 91 / 96 45-0 · Fax 0 71 91 / 96 45-32

StB.Bernhard.Kraus@t-online.de



Sonderveröffentlichung der Backnanger Kreiszeitung und Murrhardter Zeitung
Mittwoch, 11. April 2018

STEUERBERATER & RECHTSANWÄLTE



Änderungen im Arbeitsrecht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer geplant



Am 7. Februar 2018 haben sich CDU/CSU und SPD auf einen Koalitionsvertrag geeinigt. Nun steht das Regierungsprogramm für die nächsten vier Jahre. Bereits in der letzten Legislaturperiode hat die Große Koalition für wesentliche arbeitsrechtliche Änderungen gesorgt, zum Beispiel mit der Einführung des Mindestlohns, Regelungen zur Tarifeinheit und Entgelttransparenz und der Reform der Arbeitnehmerüberlassung. Auch der jetzige Koalitionsvertrag sieht nachfolgend aufgeführte wichtige Änderungen im Arbeitsrecht vor. Dr. Thomas Gruber, Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Anwaltskanzlei Holub & Gruber gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Begrenzung der sachgrundlosen Befristung

Bisher können Arbeitsverträge bei Neueinstellung von Arbeitnehmern auch ohne Sachgrund bis zu zwei Jahren befristet abgeschlossen werden.

Bei einer kürzeren Befristung kann der Arbeitsvertrag bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren dreimal verlängert werden. Wird ein Mitarbeiter zum Beispiel für sechs Monate befristet eingestellt, kann der Arbeitsvertrag dreimal um jeweils sechs Monate verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit dem neu eingestellten Mitarbeiter in der Vergangenheit noch kein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Die sachgrundlose Befristung soll zukünftig für größere Unternehmen erheblich eingeschränkt werden. Arbeitgeber mit mehr als 75 Beschäftigten sollen nur noch maximal 2,5 Prozent der Belegschaft sachgrundlos befristen dürfen. Sobald die Quote überschritten wird, droht als Rechtsfolge ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Daneben soll für alle Arbeitsverhältnisse die Höchstdauer der sachgrundlosen Befristung auf 18 Monate verkürzt und nur noch eine einmalige Verlängerung des Arbeitsvertrages möglich sein.

Abschaffung von Kettenbefristungen

Nach derzeitigem Recht können Arbeitsverträge wiederholt mit sachlichem Grund befristet werden, zum Beispiel wegen Vertretung eines erkrankten Mitarbeiters. Eine Höchstgrenze für sogenannte Kettenbefristungen sieht das Gesetz bisher nicht vor. Gerade im Bereich des öffentlichen Dienstes wurde davon bis zur Grenze des Rechtsmissbrauchs häufig Gebrauch gemacht. Hier wollen die Koalitions-

partner eine gesetzliche Regelung treffen, wonach Befristungen grundsätzlich nur noch für maximal fünf Jahre zulässig sind, wobei es Ausnahmen für besondere Berufsgruppen wie zum Beispiel Künstler und Fußballer geben soll. Zudem sollen auf den Zeitraum auch die Zeiten der Arbeitnehmerüberlassung angerechnet werden. Das bedeutet, dass sich die Höchstdauer der Befristungsdauer für einen Mitarbeiter, der zuvor in dem Unternehmen als Leiharbeiter eingesetzt worden ist, zusätzlich um die Zeit der Arbeitnehmerüberlassung verringert.

Einführung eines Rechts auf befristete Teilzeit

Nach der aktuell geltenden Rechtslage hat ein Arbeitnehmer nur einen Anspruch auf unbefristete Verringerung seiner Arbeitszeit. Ein Anspruch auf Rückkehr zum bisherigen Beschäftigungsumfang ist nicht vorgesehen. Der Arbeitnehmer ist bei der Besetzung eines freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung lediglich bevorzugt zu berücksichtigen. Besteht jedoch kein freier Arbeitsplatz, kann der Arbeitnehmer keine Aufstockung seiner Arbeitszeit verlangen.

Der in der letzten Legislaturperiode noch gescheiterte Gesetzentwurf zur Einführung eines Anspruchs auf befristete Teilzeit soll nun mit geänderten Rahmenbedingungen umgesetzt werden. Demnach soll es ein Recht

auf befristete Teilzeit und damit ein automatisches Wiederaufleben der vor der Teilzeit ausgeübten (Vollzeit-)Beschäftigung geben. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht und der Arbeitgeber in der Regel insgesamt mehr als 45 Mitarbeiter beschäftigt. Damit sind kleine Unternehmen von dieser Regelung ausgenommen.

Bei Unternehmen mit 46 bis 200 Mitarbeitern soll darüber hinaus eine sogenannte Zumutbarkeitsgrenze eingeführt werden, wonach pro angefangenen 15 Arbeitnehmern lediglich einem Mitarbeiter befristete Teilzeit gewährt werden muss. Nach dem Koalitionsvertrag soll während der befristeten Teilzeittätigkeit weder ein Anspruch auf Verlängerung noch auf Verkürzung der Arbeitszeit bestehen.

Flexibilisierung der Arbeitszeit

Der Koalitionsvertrag greift die Digitalisierung der Arbeitswelt auf und möchte dem veränderten Arbeitsverhalten durch die Einführung einer Tariföffnungsklausel im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) Rechnung tragen. Damit soll den Betriebsparteien die Möglichkeit eingeräumt werden, auf der Grundlage von Tarifverträgen mittels Betriebsvereinbarungen in erweitertem Umfang vom Arbeitszeitgesetz abzuweichen, um zum Beispiel die wöchentliche Höchst- arbeitszeit flexibler zu regeln. Auch das mobile Arbeiten soll unterstützt werden, indem Arbeitnehmer einen Auskunftsanspruch gegen

ihren Arbeitgeber haben, wenn dieser ihr Verlangen auf mobiles Arbeiten ablehnt. Darüber hinaus sind ergänzende Regelungen zur Arbeit auf Abruf vorgesehen.

Anpassung der Lohnnebenkosten

Weiter sieht der Koalitionsvertrag vor, in der nächsten Legislaturperiode die Parität der Beiträge zur Krankenversicherung wiederherzustellen. Darüber hinaus soll der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von aktuell 3,0 auf 2,7 Prozent gesenkt und der Solidaritätsbeitrag ab dem Jahre 2021 schrittweise abgeschafft werden.

Wer berät?

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind die berufenen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Sie sind in ihrer Berufsausübung an die gesetzlich geregelten Berufspflichten gebunden, die dem Schutz des Mandanten und der Rechtspflege dienen. Darüber genießen Rechtsanwälte bestimmte Privilegien, durch die es ihnen möglich ist, die Rechte ihrer Mandanten effektiv und auf vertraulicher Basis durchzusetzen. Beispielsweise unterliegen sie bezüglich der Informationen aus dem Mandatsverhältnis der Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Korrespondierend hierzu steht ihnen gemäß § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht über alle Angelegenheiten zu, die ihnen im Mandat anvertraut worden sind.

Seit der Liberalisierung des Rechtsberatungsmarkts dürfen auch andere Berufsgruppen in beschränktem Umfang Rechtsdienstleistungen erbringen. Die rechtliche Grundlage hierfür ist das Rechtsdienstleistungsgesetz. Insbesondere erlaubt § 5 RDG, dass Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

Immer wieder kommt es vor, dass Rechtsdienstleistungen von Personen erbracht werden, die weder als Rechtsanwalt zugelassen sind noch den besonderen Regelungen des RDG unterfallen. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist nach dem Wettbewerbsrecht berechtigt, entsprechende Verstöße im Kammerbezirk, die ihr bekannt werden, wettbewerbsrechtlich zu verfolgen. Auf diese Weise trägt sie dazu bei, Verbraucher vor unqualifizierter und in der Regel überteuerter Rechtsberatung zu schützen.

Fehlerhafter Steuerbescheid – Einspruchsfrist beachten

Wer kennt es nicht: Da flattert der Einkommensteuerbescheid ins Haus, doch die berechnete Steuer weicht von der Vorhersage des eigenen Steuerprogramms ab. Schaut man genauer hin, stellt man häufig fest, dass Fahrtkosten, Krankenkassenbeiträge oder andere steuermindernde Ausgaben nicht vollständig anerkannt wurden. In der heutigen Zeit läuft vieles digital ab. „Daten von Kranken- und Rentenversicherungen werden elektronisch übermittelt und ungeprüft übernommen. Da kommt es schnell zu Fehlern, bei denen sich die Einlegung eines Einspruchs lohnt“, so die Steuerberaterkammer Stuttgart.

Die Monatsfrist

Jeder Einspruch kann nur Erfolg haben, wenn der Steuerpflichtige diesen rechtzeitig einlegt. Die Frist hierzu beträgt einen Monat. Wird die Frist jedoch versäumt, weist das Finanzamt jeden noch so gut begründeten Einspruch als

unzulässig zurück. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tags, an dem der Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen zugestellt wurde. Lässt sich der genaue Tag des Posteinwurfs nicht beweisen, nimmt die Finanzverwaltung an, dass der Bescheid binnen drei Tagen nach dem Versand beim Steuerzahler angekommen ist. Wird der Steuerbescheid mit Einwilligung des Steuerzahlers im Elster-Portal zur Abholung bereitgestellt, gilt der Bescheid in der Regel drei Tage nach Absendung der Mail-Benachrichtigung über die Bereitstellung als bekannt gegeben. Die Monatsfrist endet im Folgemonat mit Ablauf des Tages, der nach seiner Zahl dem Tag der Zustellung im Vormonat entspricht. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des darauffolgenden Werktags.

Was muss der Einspruch beinhalten?

Für die Fristwahrung reicht es zunächst einmal

aus, den Steuerbescheid genau zu bezeichnen und zu schreiben, dass dagegen Einspruch eingelegt werde. Das Einspruchsschreiben muss den Absender und dessen eigenhändige Unterschrift enthalten. Sonst ist der Einspruch unwirksam. Die Begründung kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Im Zweifel kann man den Einspruch zur Wahrung der Frist ohne Begründung einlegen. Dann hat man nachfolgend Zeit, sich durch einen Steuerberater kundig zu machen.

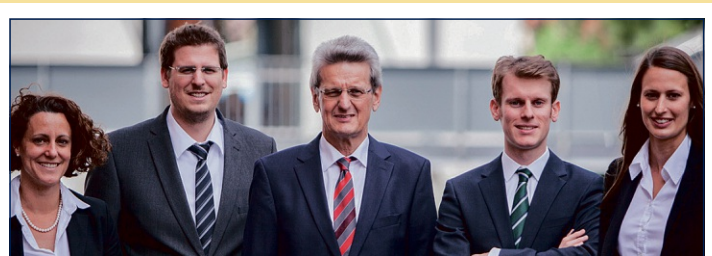
Was kommt nach dem Einspruch?

Ergibt sich aus dem Steuerbescheid eine offene Steuerschuld, muss diese in aller Regel trotz Einspruchs an das Finanzamt zunächst gezahlt werden. Der Einspruch hat im Normalfall keine aufschiebende Wirkung. Nach Erhalt eines rechtzeitig eingelegten Einspruchs kann das Finanzamt eine weitere Frist setzen, etwa um den Einspruch näher zu be-

gründen, offene Punkte zu klären oder Unterlagen vorzulegen. Nach Einlegung und Begründung des Einspruchs muss das Finanzamt die Sache in vollem Umfang erneut prüfen und darüber entscheiden. Denkbar ist leider auch eine ungünstige Erhöhung der Steuer, beispielsweise wenn Werbungskosten oder sonstige Vergünstigungen aberkannt werden. In solchen Fällen muss das Finanzamt Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Steuerzahler hat dann die Möglichkeit, den Einspruch zurückzunehmen und es bei der ursprünglich berechneten Steuer zu belassen.

Einsprüche – ein positives Fazit

Fast zwei Drittel der eingelegten Einsprüche haben Erfolg, so die Statistik des Bundesfinanzministeriums vom 19. Oktober 2017. Mit der Expertise eines Steuerberaters sind die Chancen gut, im Einspruchsverfahren ein optimales Ergebnis zu erzielen.



Ihre Anwälte in Backnang

In diesen Rechtsgebieten überzeugen wir durch besondere Qualifizierung

- Fachanwälte für:
- Arbeitsrecht
 - Familienrecht
 - Miet- & WEG-Recht
 - Bau- und Architektenrecht

Tätigkeitsschwerpunkt: Erb- I Straf- I Verkehrs- I Gesellschafts- und Steuerrecht

Bollinger & Kollegen
Rechtsanwälte • Fachanwälte



Backnang · Aspacher Str. 15 · ☎ 07191 62091 · www.ra-bollinger.de

Erhard O. Holub
Rechtsanwalt
Dr. Thomas Gruber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Uhlandstraße 24
71522 Backnang
Tel. 0 71 91 / 15 90
Fax 0 71 91 / 6 91 79
info@anwaltskanzlei-backnang.de
www.anwaltskanzlei-backnang.de



- Arbeitsrecht · Familienrecht
- Erbrecht · Medizinrecht
- Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Bau- und Architektenrecht
- Verkehrsrecht · Strafrecht
- Vertragsrecht · Inkasso

Texte und Fotos:
Lokalpresse, RA Gruber, Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine, Bundessteuerberaterkammer, Steuerberaterkammer Stuttgart, Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Anzeigen:
S. Berner, M. Mathes,
F. Tomaschek



Wir stellen Sie ein,

- wenn Sie sich in steuernahen Berufen wohlfühlen.
- Steuerfachangestellte/r
- Buchhalter/in
- Bachelor of Arts – Steuern und Prüfungswesen
- Auszubildende 2019

Wir gratulieren

Stefanie Lahr zur bestandenen Steuerberaterprüfung. Nun heißt es durchatmen und feiern. Nach der offiziellen Bestellung zur Steuerberaterin durch die Kammer freuen wir uns auf ihre tatkräftige Unterstützung in unserem Team.

Kümmerlen & Partner Steuerberatungsgesellschaft
Max-Eyth-Straße 1 · 71522 Backnang · Tel. 07191 / 95 64 - 0 · www.steuer-kuemmerlen.de



www.t-kress.de

Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Tanja Kress
Steuerberaterin
Illerstraße 14, 71522 Backnang-Waldrems
Tel (0 71 91) 36 77 167
Fax (0 71 91) 36 77 168
E-Mail office@t-kress.de

„Maßgeschneiderte Steuerberatung, dafür stehe ich.“